

PREISLISTE 2026

BETON UND

BETONPUMPEN

SCHOTTER TEUFEL GMBH & CO. KG | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026



WILLKOMMEN BEI UNS: SCHOTTER TEUFEL.



Alexander Kögler
Vertrieb Außendienst

Telefon +49 7434 9363 19
Mobil +49 1520 97 62 284
alexander.koegler@
schotter-teufel.de



Tamara Dietzel
Vertrieb Innendienst

Telefon +49 7434 9363 06
Mobil +49 172 87 96 459
tamara.dietzel@
schotter-teufel.de

Schotter Teufel GmbH & Co. KG

Am Schachen 4
72479 Straßberg
Deutschland

INHALT



Die Fremdüberwachung unserer Produkte erfolgt durch die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart



- 04** **Expositionsklassen, Konsistenzklassen und Festigkeitsentwicklung**
- 05** **Nachhaltige Betone**
- 06** **Normalbeton**
- 10** **Sichtbeton**
- 11** **Beton nach DAfStb-Richtlinien**
- 12** **Beton nach ZTV-ING**
- 14** **Bohrpfahlbetone**
- 15** **Sonderbetone**
- 18** **Mörtel, Beton**
- 19** **Betonblöcke und Gesteinskörnungen**
- 20** **Mehrleistungen**
- 22** **Hinweise**
- 23** **Serivceleistungen Beton, Leistung Baustofftechnik und Leistungen Förderband**
- 24** **Betonpumpen**
- 26** **Hinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

EXPOSITIONSKLASSEN

BETON NACH DIN 1045-2

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkali-eintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

KONSISTENZ-KLASSEN*

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1*	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6*	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0*	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3*	1,10 bis 1,04	weich

* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie unter holcim-sued.de/de/produkte-loesungen/downloads

NACHHALTIGE BETONE

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	Betonbauqualitäts- klasse	Konsistenz	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Holcim ECOPact

C20/25	XC3 WF	BK-N	F3	32	DC3334	156,10				
				16	DC3234	158,10				
				8	DC3134	164,10				
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	BK-N	F3	32					DA4333	164,90
				16					DA4233	166,90
				8					DA4133	172,90
C30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	32					DW533256	171,10
				16					DW523256	173,10
				8					DW513256	179,10

NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen X0 WF

C8/10	X0 WF	BK-N	C1	-	32	NU0314	127,40				
					16	NU0214	129,40				
C8/10	X0 WF	BK-N	F3	-	32	NU0334	125,90				
					16	NU0234	127,90				
C12/15	X0 WF	BK-N	C1	-	32	NU1314	128,30				
					16	NU1214	130,30				
					8	NU1114	136,30				
C12/15	X0 WF	BK-N	F3	-	32	NU1334	126,80				
					16	NU1234	128,80				
					8	NU1134	134,80				
C16/20	X0 WF	BK-N	C1	-	32	NU2314	138,50				
					16	NU2214	140,50				
					8	NU2114	146,50				
C20/25	X0 WF	BK-N	C1	-	32	NU3314	142,10				
					16	NU3214	144,10				
					8	NU3114	150,10				

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	BK-E	F3	0.75	32	NI2334	137,50	NI2335	142,50		
					16	NI2234	139,50	NI2235	144,50		
					8	NI2134	145,50	NI2135	150,50		

Expositionsklassen XC3 WF

C20/25	XC3 WF	BK-N	F3	0.65	32	NC3334	141,10	NC3335	146,10		
					16	NC3234	143,10	NC3235	148,10		
					8	NC3134	149,10	NC3135	154,10		
			F4	0.65	32	NC3344	145,10	NC3345	150,10		
					16	NC3244	147,10	NC3245	152,10		
					8	NC3144	153,10	NC3145	158,10		

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.60	32	NA4334	146,90	NA4335	151,90		
					16	NA4234	148,90	NA4235	153,90		
					8	NA4134	154,90	NA4135	159,90		
			F4	0.60	32	NA4344	150,90	NA4345	155,90		
					16	NA4244	152,90	NA4245	157,90		
					8	NA4144	158,90	NA4145	163,90		

NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.60	32	NA5334	152,10	NA5335	157,10		
					16	NA5234	154,10	NA5235	159,10		
					8	NA5134	160,10	NA5135	165,10		
			F4	0.60	32	NA5344	156,10	NA5345	161,10		
					16	NA5244	158,10	NA5245	159,40		
					8	NA5144	164,10	NA5145	169,10		

Beton für Boden-/Deckenplatten (zum Glätten)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.60	32	NL4334	148,90	NL4335	153,90		
					16	NL4234	150,90	NL4235	155,90		
			F4	0.60	32	NL4344	152,90	NL4345	157,90		
					16	NL4244	154,90	NL4245	159,90		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA

C25/30	XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NP4334	154,90	NP4335	159,90		
					16	NP4234	156,90	NP4235	161,90		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NW5334	156,10	NW5335	161,10		
					16	NW5234	158,10	NW5235	163,10		
					8	NW5134	164,10	NW5135	169,10		
			F4	0.55	32	NW5344	160,10	NW5345	165,10		
					16	NW5244	162,10	NW5245	167,10		
					8	NW5144	168,10	NW5145	173,10		

Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NL5334	156,10	NL5335	161,10		
					16	NL5234	158,10	NL5235	163,10		
			F4	0.55	32	NL5344	160,10	NL5345	165,10		
					16	NL5244	162,10	NL5245	167,10		

NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32	NA6334	auf Anfrage	NA6335	169,00		
					16	NA6234	auf Anfrage	NA6235	171,00		
					8	NA6134	auf Anfrage	NA6135	177,00		
			F4	0.50	32	NA6344	auf Anfrage	NA6345	173,00		
					16	NA6244	auf Anfrage	NA6245	175,00		
					8	NA6144	auf Anfrage	NA6145	181,00		
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32			NA7335	176,00		
					16			NA7235	178,00		
					8			NA7135	184,00		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32			NA8335	182,10		
					16			NA8235	184,10		
					8			NA8135	190,10		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.45	32	NG6334	auf Anfrage	NG6335			
					16	NG6234	auf Anfrage	NG6235			
					8	NG6134	auf Anfrage	NG6135			
C40/50	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.45	32	NG7334	auf Anfrage	NG7335			
					16	NG7234	auf Anfrage	NG7235			
					8	NG7134	auf Anfrage	NG7135			
C45/55	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.45	32	NG8334	auf Anfrage	NG8335			
					16	NG8234	auf Anfrage	NG8235			
					8	NG8134	auf Anfrage	NG8135			
C50/60	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.45	32	NG9334	auf Anfrage	NG9335			
					16	NG9234	auf Anfrage	NG9235			
					8	NG9134	auf Anfrage	NG9135			

NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ($SO_4 \leq 3000$ mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32	NA6334G	178,00				
					16	NA6234G	180,00				
					8	NA6134G	186,00				

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) XM2 WA	BK-N	F3	0.45	32	NL6334	182,00	NL6335	177,00		
					16	NL6234	184,00	NL6235	179,00		
			F4	0.45	32	NL6344	186,00	NL6345	181,10		
					16	NL6244	188,00	NL6245	183,00		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) XM2 WA	BK-N	F3	0.50	32	NP5334L	168,10	NP5335L	173,10		
					16	NP5234L	170,10	NP5235L	175,10		



SICHTBETON

BETON NACH DIN 1045-2 GEMÄSS DBV-MERKBLATT

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-S	F3	0.60	16	NT4234	150,90	NT4235	155,90		
					8	NT4134	156,90	NT4135	161,90		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-S	F3	0.55	16	NT5234	157,90	NT5235	162,10		
					8	NT5134	163,10	NT5135	168,10		

Wohnbau in Neuhengstett



BETON NACH DAfStb-RICHTLINIEN

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NW4334	149,90	NW4335	154,90		
					16	NW4234	151,90	NW4235	156,90		
					8	NW4134	157,90	NW4135	162,90		
			F4	0.55	32	NW4344	153,90	NW4345	158,90		
					16	NW4244	155,90	NW4245	160,90		
					8	NW4144	161,90	NW4145	166,90		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NW5334	156,10	NW5335	161,10		
					16	NW5234	158,10	NW5235	163,10		
					8	NW5134	164,10	NW5135	169,10		
			F4	0.55	32	NW5344	160,10	NW5345	165,10		
					16	NW5244	162,10	NW5245	167,10		
					8	NW5144	168,10	NW5145	173,10		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-E	F3	0.50	32	NF5334M	157,10				
					16	NF5234M	159,10				

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	BK-E	F3	0.50	32	NF5334L	169,10	NF5335L	174,10		
					16	NF5234L	171,10	NF5235L	176,10		

BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE
ABWEICHEND ZU DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-S	F3	0.60	32	NZ4334	149,90	NZ4335	154,90		
					16	NZ4234	151,90	NZ4235	156,90		
					8	NZ4134	157,90	NZ4135	162,90		

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 XD1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	BK-S	F3	0.60	32	NZ5334X	156,10	NZ5335X	161,10		
					16	NZ5234X	158,10	NZ5235X	163,10		
					8	NZ5134X	164,10	NZ5135X	169,10		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis	XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l										
C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32	NZ5334	161,10	NZ5335	166,10		
					16	NZ5234	163,10	NZ5235	168,10		
					8	NZ5134	169,10	NZ5135	174,10		
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32	NZ6334	auf Anfrage	NZ6335	172,00		
					16	NZ6234	auf Anfrage	NZ6235	174,00		
					8	NZ6134	auf Anfrage	NZ6135	180,00		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 WA

Kappenbeton											
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.45	32	NZ5334P	165,10	NZ5335P	170,10		
					16	NZ5234P	167,10	NZ5235P	172,10		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 WA

Kappenbeton											
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F2	0.45	32	NZ5324P	168,10	NZ5325P	173,10		
					16	NZ5224P	170,10	NZ5225P	175,10		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Bohrpfahlbeton – Einbringen unter Wasser											
Hinweis	XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l										
C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F5	0.50	32	NB5354Z	163,60				
					16	NB5254Z	165,60				

BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE ABWEICHEND
ZU DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32			NZ7335X	181,00		
					16			NZ7235X	183,00		
					8			NZ7135X	189,00		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32			NZ8335X	185,10		
					16			NZ8235X	187,10		
					8			NZ8135X	193,10		



Filstalbrücke, Mühlhausen i. T.

BOHRPFAHLBETONE

BOHRPFAHLBETON NACH DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

Einbringen im Trockenen

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F4	0.60	32	NB4344	154,40				
					16	NB4244	156,40				

Einbringen unter Wasser

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F5	0.60	32	NB4354	156,90	NB4355	161,90		
					16	NB4254	158,90	NB4255	163,90		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-N	F5	0.55	32	NB5354	163,60				
					16	NB5254	165,60				

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) WA	BK-N	F5	0.50	32	NB6354	176,50			NB6352	auf Anfrage
					16	NB6254	178,50			NB6252	auf Anfrage

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 6000 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ($SO_4 \leq 6000$ mg/l) WA	BK-N	F5	0.45	32	NB6354G	192,50			NB6353G	auf Anfrage
					16	NB6254G	194,50			NB6253G	auf Anfrage



SONDERBETONE

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Leistungsklasse bzw. Stahldrahtfaser kg/m³	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam	
							Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Beton mit Stahlfasern. Zugabe Stahlfaser auf Kundenwunsch

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	20 kg	F4	0.60	32	FW4344	184,90				
						16	FW4244	186,90				
			25 kg	F4	0.60	32	FW434425	192,40				
						16	FW424425	194,40				
			30 kg	F4	0.60	32	FW434430	199,90				
						16	FW424430	201,90				
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-N	20 kg	F4	0.60	32	FL5344	192,10	FL5345	197,10		
						16	FL5244	194,10	FL5245	199,10		
			25 kg	F4	0.60	32	FL534425	199,60	FL534525	204,60		
						16	FL524425	201,60	FL524525	206,60		
			30 kg	F4	0.60	32	FL534430	207,10	FL534530	212,10		
						16	FL524430	209,10	FL524530	214,10		

Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-E	L0.9/0.6	F4	0.55	16	SW42446	250,90				
			L1.2/0.9	F4	0.55	16	SW42449	252,90				

Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-E	L1.2/0.9	F4	0.55	16	SL52449	260,10				
			L1.5/1.2	F4	0.55	16	SL524415	262,10				
			L1.8/1.5	F4	0.55	16	SL524418	264,10				

Holcim SelfPact - Der selbstverdichtende Beton

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-E		SF2	0.55	16	ES5294	260,10				
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	BK-E		SF2	0.50	16	ES6294	275,00				

Holcim EasyPact - Der leicht verdichtbare Beton

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-E	F6	0.60		16	EE4264	156,90				
						8	EE4164	165,40				
C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	BK-E	F6	0.55		16	EE5264	165,60				
						8	EE5164	171,60				

SONDERBETONE

BETONSORTEN NACH KÖRNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Anwendungsbeispiele	Konsistenz	Trockenrohichte [kg/dm ³]	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell		langsam	
				Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim FillPact – der fließfähige Verfüllbaustoff

1.0	Ringraumverfüllung. Spezialtiefbau	sehr fließ- fähig	0,50	VFL	152,20				
1.5	Kanalfüllmasse. Spezialtiefbau		1.45	VFS	152,20				
1.5	Tankverfüllung		1.40	VF2	152,20				
3 - 4	Einbettung Rohrleitungen. Verfüllung von Gräben		1.80	VTP	152,20				

Holcim ShotPact – Der Spritzbeton

Hinweis Aufgrund individueller Produktlösungen gibt es kein Standardsortiment. Nach Abstimmung der objektspezifischen Anforderungen liefern wir Beton, der für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1 / DIN 18551 geeignet ist.

Zementgehalt CEM II/B-M (T-LL) 42.5 N-AZ [kg/m ³]		Nennwert Größtkorn D _{max}	Sortennummer	Verfahren
400	–	8	QTSB	137,20 trocken
410	F4	8	QNSB	139,70 nass

SONDERBETONE

BETON NACH FGSV MERKBLATT M DBT UND M VV

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen / Größtkorn D_{max}	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung					
			mittel		schnell		langsam	
			Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Holcim DrainPact – Der Drainbeton nach FGSV Merkblatt (M DBT und M VV)

C12/15	X0 / 32	C1	ND1314	133,30				
	X0 / 16	C1	ND1214	135,30				
	X0 / 8	C1	ND1114	141,30				

Holcim Bankettbeton

C12/15	XF4 / 16, nachgewiesen über CDF-Test	C1	ABB	285,80				
--------	--------------------------------------	----	-----	--------	--	--	--	--

Holcim CampoDrain – Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

C16/20	XF4 / 8, nachgewiesen über CDF-Test	C1	AD2114	301,50				
--------	-------------------------------------	----	--------	--------	--	--	--	--



Campo Drain Fellbach, Kita Melanchthon

MÖRTEL, BETON

BETONSORTEN NACH KORNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Sortennummer	CEM + ZS [kg/m³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
Mörtel ohne Normanforderung					
Glattstrich					
QS20	200	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	153,00
QS25	250	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	154,20
QS30	300	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	159,50
QS35	350	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	164,20
QS40	400	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	169,20
QS45	450	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	174,20
QS50	500	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	179,20
QS55	550	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	184,20
QS60	600	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	189,20
Rauhstrich					
QE20	200	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	153,00
QE25	250	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	154,20
QE30	300	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	159,20
QE35	350	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	164,20
QE40	400	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	169,20
QE45	450	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	174,20
QE50	500	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	179,20
Einkornbeton/Filterbeton ohne Normanforderung					
N00314	180	32	steif (C1)	Einkornbeton	127,40
N00214	200	16	steif (C1)	Einkornbeton	129,40
N00114	250	8	steif (C1)	Einkornbeton	135,40



BETONBLÖCKE

verfügbar ab Betonwerk Strassberg (Schotter-Teufel) Größe	Preis ab Werk [€]
L160 x B80 x H80cm	170,00
L160 x B80 x H80cm, flache Oberseite	170,00
L160 x B80 x H40cm	125,00
L160 x B80 x H40cm, flache Oberseite (ohne Noppen)	125,00
L160 x B40 x H80cm	125,00
L160 x B40 x H40cm, flache Oberseite (ohne Noppen)	95,00
L80 x B80 x H80cm	125,00
L80 x B80 x H40cm	95,00
L80 x B80 x H40cm, flache Oberseite (ohne Noppen)	95,00
L80 x B40 x H80cm	95,00
L80 x B40 x H80cm, flache Oberseite (ohne Noppen)	95,00
L180 x B30 x H60cm, nur auf Anfrage	105,00
L180 x B30 x H30cm, nur auf Anfrage	90,00
Zufuhr	auf Anfrage Spedition

GESTEINSKÖRnungen

Bezeichnung	Preis ab Werk [€/m³]
Gesteinsmischung 0/32 Kies	56,10
Gesteinsmischung 0/16 Kies	53,20
Gesteinsmischung 0/8 Kies	48,80
Gesteinsmischung 16/32 Kies	56,10
Gesteinsmischung 8/16 Kies	50,20
Gesteinsmischung 0/4	49,20
Gesteinsmischung 4/8 Kies	47,30

MEHRLEISTUNGEN

Zulieferung von Beton und Sand/Kies/Splitt

	Beton	Kies/Sand/Splitt
Zulieferung frei Baustelle (bis 20 km ab Lieferwerk)	26,20 €/m ³	30,30 €/m ³
Mindestfracht für 4-Achs Betonmischer bei Einzelaufträgen unter 4 m ³ pauschal	104,80 €	121,20 €

Verlängerte Verarbeitungszeit / Erhöhung der Konsistenzklasse

Abbindeverzögerungen und Konsistenzänderungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Ausserordentliche Dosierungen bedingen Vorversuche.

		[(€/m ³)]
Abbindeverzögerung bis 3 Stunden	Mehrpreis	3,50
Abbindeverzögerung bis 6 Stunden	Mehrpreis	7,00
Abbindeverzögerung bis 9 Stunden	Mehrpreis	9,00
Konsistenzänderung F3 auf F4	Mehrpreis	4,00
Konsistenzänderung F3 auf F5	Mehrpreis	8,00
Konsistenzänderung F4 auf F5	Mehrpreis	4,00
Konsistenzklassengruppe F4	Mehrpreis	4,00

Zementsortenwechsel für Sondermischungen

Üblicherweise wird **Optimo 4 N**, ein Portlandschieferkalksteinzement CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N-AZ, eingesetzt. Ein Zementsortenwechsel hat einen Preiszuschlag zur Folge.

		[(€/100kg)]
Optimo 5 N – CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N-AZ	Mehrpreis	5,00
Durabilo 5 N – Schieferhochofenzement 52,5 N-SR	Mehrpreis	10,00

Beimischungszuschlag

Das Dosieren und Einmischen von bauseits gelieferten Produkten obliegt dem Abnehmer und wird berechnet. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.

		[(€/m ³)]
Stahl-/Kunststofffasern	Mehrpreis	11,50
flüssige Zusatzmittel	Mehrpreis	7,50

Entsorgung von Restbeton

Für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons wird 110 €/m³ berechnet.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING

Diese Anforderung ist bei Betonen nach ZTV-ING eingerechnet. Falls bei anderen Betonsorten ein Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING gefordert ist, beträgt der Zuschlag 2,00 €/m³.

Winter-/Heizzuschlag

Um den Betrieb und die Betontemperaturen auch bei kalter Witterung zu gewährleisten, wird während der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28. Februar ein Winterzuschlag von 4,80 €/m³ berechnet. Muss ausserhalb dieses Zeitraumes der Beton beheizt werden, berechnen wir einen Heizzuschlag von 4,80 €/m³.

MEHRLEISTUNGEN

Sommermaßnahmen

Maßnahmen in der warmen Jahreszeit zum Einhalten der nach DIN höchst zulässigen Betontemperaturen werden dem Auftraggeber berechnet.

Kleinstmengenzuschlag bei Abholung

Bei Abholungen < 2,0 m³ wird ein Zuschlag von pauschal 9,00 € berechnet.

Abladezeiten

Zur Entladung unserer Liefermischer stehen pro m³ Beton/Gesteinskörnung 8 Min zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir 1,50 € je angefangene Minute und Fahrzeug.

Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Lieferungen außerhalb der Werköffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt.

Frühzeitige Absprache mit der Disposition ist Bedingung.

Für Lieferungen und Abholungen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge.

		[€/m ³]	
Montag bis Freitag	(17.00 bis 20.00 Uhr)	6,00	
Montag bis Freitag	(20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	19,50	mind. 395,00 €/Std
Samstag	(07.00 bis 13.00 Uhr)	8,00	
Samstag	(13.00 bis 17.00 Uhr)	17,00	mind. 385,00 €/Std
Sonntag	(ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	24,00	mind. 450,00 €/Std

Wenn eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/Transport bei einer Unterbrechung von mehr als 1,5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für notwendige Genehmigungen werden separat berechnet.

Mautzuschlag

Bei Abholung von Beton im Lieferwerk sowie bei Lieferung des Betons frei Bau berechnen wir einen Zuschlag von 4,80 € pro m³.

Nachhaltigkeitszuschlag

Pro m³ wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

Dieseldienstzuschlag

Übersteigen die monatlich gemittelten Dieselpreise 1,25 €/l (netto) berechnen wir einen angepassten Dieseldienstzuschlag pro m³ gelieferten Beton.

Kurzfristige Absage einer Betonbestellung

Bei Absage eines disponierten Auftrags < 24 Std. vor Betonage berechnen wir eine Pauschale von 250,00 €.

HINWEISE

Bestellung Beton

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen mindestens 24 Stunden vorher anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 4) Betongüte nach Festlegung / Sortennummer
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) m³ pro Stunde

Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sicherheitsdatenblätter/ Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite www.schotter-teufel.de als Download verfügbar.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Skonto wird lediglich auf den Warenwert gewährt. Frachten und Services, Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.

Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag von 3,00 € pro Rechnung. Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer und Druckfehler werden ausgeschlossen.

SERVICELEISTUNGEN BETON

Schneller bauen mit Holcim Booster

Fast alle in unserer Preisliste aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf. Sprechen Sie uns dazu an!

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	60013405	18,00
Holcim Booster Premium	schneller bauen – speziell für Ihre Baustelle konzipiert. Auf Basis Ihrer Anforderungen entwickeln wir den optimalen Beton mit Holcim Booster für Ihr Bauvorhaben. Umfassende Beratung und individuelle Prüfungen komplettieren das Premium-Paket.	auf Anfrage	

LEISTUNGEN BAUSTOFFTECHNIK

Bezeichnung	Einheit	Preis [€]
Herstellung und Lagerung von Probewürfel (Kantenlänge 150mm)	Stück	49,00
Bestimmung Druckfestigkeit und Rohdichte an Probewürfel	Stück	43,50
Baustoffprüfer	Stunde	74,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt an. Weitere Prüfungen auf Anfrage.

LEISTUNGEN FÖRDERBAND

Bezeichnung	Einheit	Preis [€]
Einsatzpauschale Beton	pro Fuhre	99,00
Einsatzpauschale Gestein	pro Fuhre	139,00
Förderung Beton	pro m³	14,50
Förderung Gestein	pro Tonne	9,90

Die Entladezeit für Beton beträgt 8 Min./m³. Die Entladezeit für Gestein beträgt 4 Min./ Tonne.

Darüber hinaus gehende Entladezeiten berechnen wir je angefangene 15 Minuten mit 31,00 €.

Eine Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos, ansonsten berechnen wir 150,00€ pauschal

BETONPUMPEN

DIENTSTLEISTUNG

Leistungspreise Betonpumpen

Mastgröße	M24	M36	M42	M47	M56
Vorlauf bei Bestellungen	48h	48h	72h	72h	72h
Reichweite bis	20 m	32 m	38 m	43 m	52m

Pumpmenge

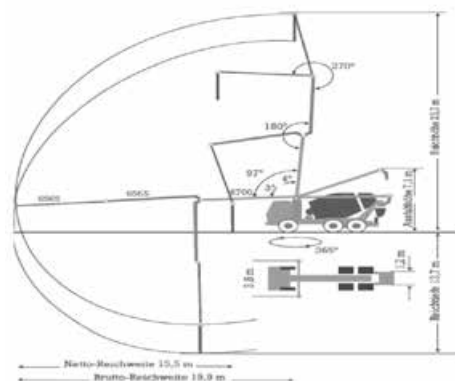
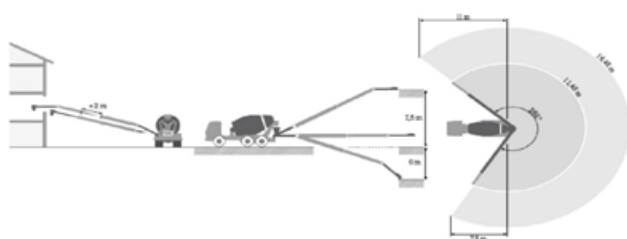
Einsatzpauschale zu Pos. 1 bis Pos. 6		200,00	260,00	300,00	360,00	450,00
1) zuzüglich bis 20 m³	pauschal	350,00	410,00	475,00	580,00	710,00
2) zuzüglich bis 60 m³	€/m³	14,95	17,85	19,55	21,15	24,45
3) zuzüglich bis 100 m³	€/m³	14,30	17,55	19,00	20,80	24,20
4) zuzüglich bis 200 m³	€/m³	13,90	17,35	18,85	20,60	24,00
5) zuzüglich über 200 m³	€/m³	13,90	16,65	18,70	20,30	23,50
6) Stundensatz-Abrechnung zzgl. Einsatzpauschale (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge/Stunde)	€/Std.	220,00	280,00	340,00	390,00	450,00
7) Mindestfördermenge	m³/Std.	18	20	22	25	30
8) Reinigung außerhalb der Baustelle/Entsorgung Restbeton	€ psch.	180,00	200,00	210,00	220,00	370,00
9) Umsetzen innerhalb der Baustelle	€/Anz.	55,00	65,00	80,00	100,00	130,00
10) Vergebliche Anfahrt	€ psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
11) Absage <24h vor Pumpbeginn	€ psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
12) Auf-/Abbau von Leitungen ohne Personal	€/lfdm.	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
13) Rohr-/ Schlauchleitungen DN 65-100	€/lfdm.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
14) Reduzierungen	€/Stück	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
15) Samstags-Zuschlag	€/Std.	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
16) Notwendiger Personalwechsel	€ psch.	320,00	320,00	320,00	320,00	320,00
17) Nachtarbeit 18.00 – 6.00 Uhr	€/Std.	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
18) Pumpen von Stahlfaserbeton	€/m³	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
19) Klimaschutzabgabe	€/m³	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
20) Reinigungspool	Stück	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
21) Sonntagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				
22) Feiertagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				

- Der Preisbildung liegt die oben genannte Mindestfördermenge sowie die Arbeit im Auslegerbereich zugrunde.

- Bei Unterschreitung wird der jeweilige Stundensatz in Rechnung gestellt.

- Bei Arbeiten mit Rohr- oder Schlauchverlängerung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle als Abrechnungsbasis angesetzt.

- Preise für Betonpumpen mit größerer Leistung auf Anfrage.



BETONPUMPEN

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Hinweise

Termine werden nach Bestelleingang vergeben. Zugesagte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen sowie von uns unverschuldetes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfen der Leitung usw., am Bauwerk entstehen

können. Die Baustellenzufahrt muß für die entsprechenden Fahrzeuge (Fahrmischer, Pumpe, etc.) gewährleistet sein. Bei schwieriger Zufahrt ist eine Einweisungshilfe bauseits unabdingbar. Straßen- oder Gehwegabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Es muß ein ausreichend großer ebener Aufstellort für die Betonpumpe vorhanden sein. Der Boden muß entsprechend vorbereitet und verdichtet sein, um die entstehenden Eckstützkräfte aufnehmen zu können. Um die Betonpumpe ist ein Spritzbereich freizuhalten, um Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen zu vermeiden. Stromleitungen sind freizuschalten. An Bauwerken sind vorschriftsmäßige

Absturzsicherungen anzubringen. Ab 2m Arbeitshöhe darf nicht ohne Absturzsicherung gearbeitet werden. Die am Bau beteiligten Personen haben ihre PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Die Entscheidung über den Geräteeinsatz liegt beim Pumpenmaschinisten. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen sind bauseits kostenlos Hilfskräfte, sowie ein geeigneter Reinigungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung verantwortlich.

Bestellung

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind größere Mengen spätestens 3 Tage im Voraus anzumelden. Vorbestellungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen, Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Zufahrt zur Baustelle
- 4) Liefertag und Uhrzeit
- 5) Pumpengröße, Reichweite
- 6) Betonierleistung (m³/Stunde), Pausen

- 7) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton

- 8) Betongüte nach Festlegung/Sortennummer

Bei speziellen Situationen, z.B. bei Pumpleitungen in Gebäuden, Arbeiten neben Freileitungen oder erschwelter Zufahrt, ist mit unseren Fachleuten eine Besprechung vor Ort zu empfehlen.

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Zulieferung von Gesteinskörnungen

Auf Anfrage erstellen wir gerne ein kostengünstiges Frachtangebot, frei Ihrer Verwendungsstelle.

Heizkostenzuschlag

Bei einer deutlichen Steigerung des Heizölpreises werden wir einen nicht skontierfähigen Energiekostenzuschlag erheben. Dieser wird separat auf den Rechnungen ausgewiesen.

Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten sind saisonabhängig und werden per Aushang bekannt gegeben und können an der Disposition erfragt werden.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Frachten, Stand- Wartezeiten sowie Services/Dienstleistungen sind nicht skontierbar.

Rechnungsstellung

Unsere Leistungen werden auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung gestellt. Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag i.H.v. 3,00 Euro/ Rechnung. Wir behalten uns vor, die Preise anzupassen, um maßgeblichen Kostenveränderungen Rechnung zu tragen; gemeint sind insbesondere Kostenveränderungen bezüglich Energie, Rohmaterialien, Transport (inkl. Maut), aus Emissionshandelssystemen, Umweltauflagen und gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer, Druckfehler und -mängel werden ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND ANDEREN BAUSTOFFEN FÜR DIE SCHOTTER TEUFEL GMBH & CO. KG

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) der Schotter Teufel GmbH & Co. KG („wir“) an unsere Kunden (nachfolgend „Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
- 1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse und Preislisten und das Betonsortenverzeichnis zugrunde liegen, sind freibleibend. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.
- 2.2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.
- 2.3. Die Beschreibungen der Baustoffe – bspw. in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine

genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

- 2.4. Die Bestellung der Baustoffe durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.5. Für die Auswahl der richtigen Sorte des Baustoffs und der Menge ist allein der Käufer verantwortlich.
- 2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu, verzichtet demnach auf eine postalische Zusendung der Rechnungen und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normenzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von Kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten am Bestimmungsort. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2. Bei einer von uns geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte

es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- 4.3. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- 4.4. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig von einem Verschulden. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
- 4.5. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.
- 4.6. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1m³/8min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
- 4.7. Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.8. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- 4.9. Durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs

- und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.11. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- 4.12. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- 4.13. Bei Gefahrübergang muss eine Probe entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigt werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.
- 4.14. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit selbst verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.
- 5. Gefahrübergang**
- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist.
- 5.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das die öffentliche Straße verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, spätestens, wenn das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 5.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- 6. Mängelansprüche des Käufers**
- 6.1. Wir gewährleisten, dass unser Baustoff den im Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahr Übergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
- 6.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.3. Verlangt der Käufer eine Rezeptur, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 6.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.5. Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze, Wasser, mit anderen Baustoffen oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung vermergt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung bzw. Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 6.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- 6.7. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 6.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 6.9. Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 6.10. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 6.11. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 6.12. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichtet haben.
- 6.13. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs.2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.
- 7. Haftung**
- 7.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 7.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 7.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Produkthaftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 7.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 7.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erbhelfer.
- 8. Verjährung**
- 8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2. Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeanprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 8.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab

Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

9. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

9.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.

9.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

9.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.

10.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

10.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

10.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

10.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff.9.2.9) ein.

10.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder

vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff.9.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).

10.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 9.2.1 an uns zu zahlen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

10.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

10.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungs-übereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

10.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.

10.2.9. Der Wert des Betons i.S.d. dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.

10.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Preis- und Zahlungsbedingungen

11.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.

11.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich wer-

dendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.

11.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher im Sinn von § 13 BGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll der für den Beton zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).

11.4.1. Erhöht oder vermindert sich der von dem statistischem Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Frischbeton (Transportbeton) (GP09-2363) auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.

11.4.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

11.4.3. Für den Fall, dass sich der Verkaufspreis innerhalb von drei Monaten aufgrund der Wertsicherungsklausel und zugleich aufgrund anderweitiger Vereinbarung erhöht, gilt ausschließlich der jeweils höhere Verkaufspreis.

11.4.4. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.

11.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

11.6. Ein möglicher Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachtanteil gewährt.

11.7. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

11.8. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

- 11.9. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 11.10. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 11.11. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 11.12. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- 12. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- 12.1. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist.
- 12.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 12.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- 13. Baustoffüberwachung**
- Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Fremdüberwachern und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
- 14. Compliance / Anti-Bestechung**
- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 14.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- 15. Sanktionen**
- 15.1. Der Käufer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 15.2. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Käufer verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder - sofern bereits Lieferungen erfolgt sind - den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 15.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Käufer verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder - sofern bereits Lieferungen erfolgt sind - den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 16. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- 17. Hinweise zum Datenschutz**
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: <https://www.schotter-teufel.de/daten-schutzerklaerung/>
- 18. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 18.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 18.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

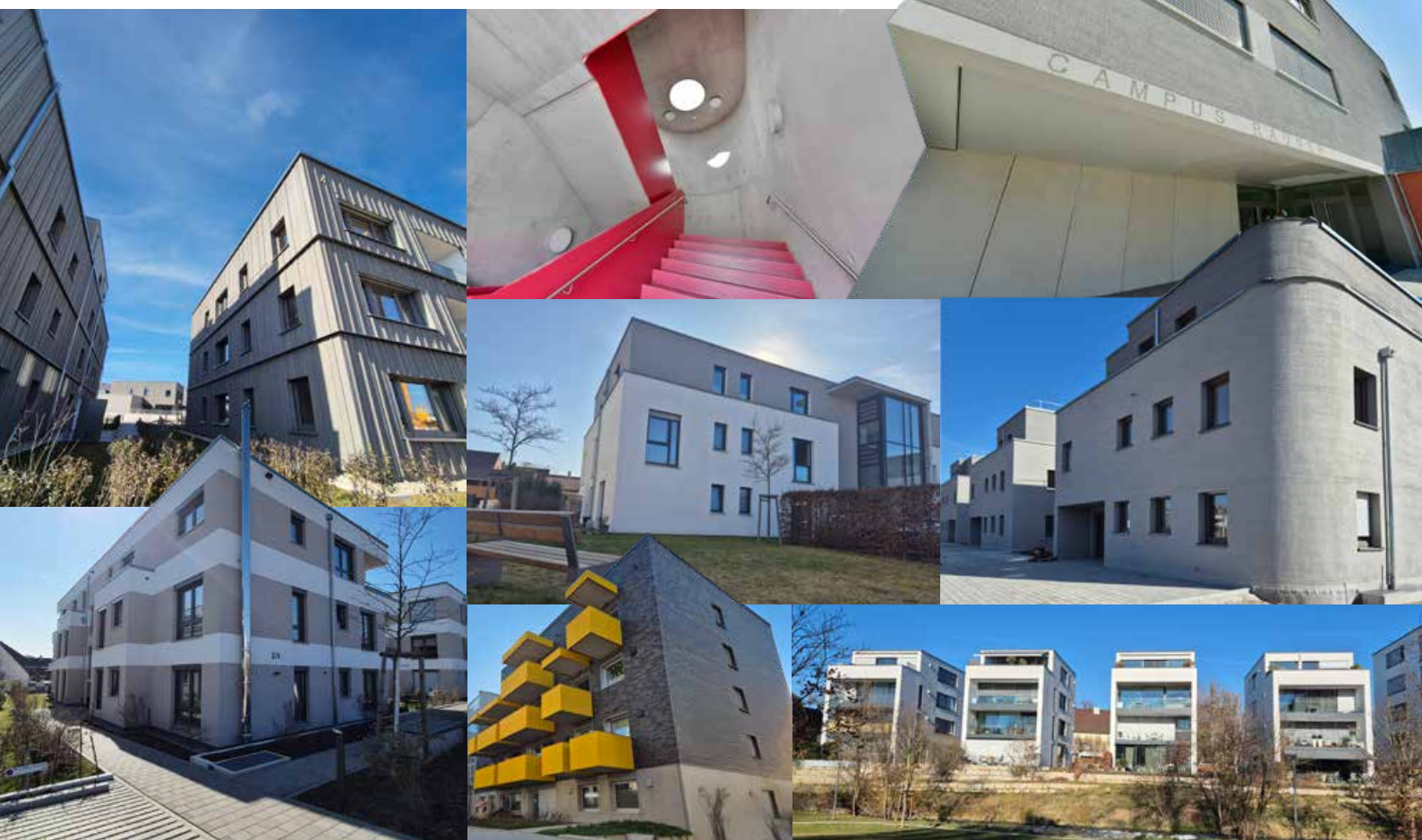
Stand 01.12.2022

MEHR ALS
10
JAHRE

R-BETON

BESSER BAUEN MIT WENIGER

Ressourcen schonen, Zukunft gestalten.





Deutschland

Unsere Standorte in Süddeutschland



Schotter Teufel GmbH & Co. KG

Am Schachen 4
72479 Straßberg
www.schotter-teufel.de
Telefon +49 7434 9363 0

Bestellungen Mischwerk:
Telefon +49 7434 9363 96
E-Mail: dispo-stu-deub@holcim.com

Preisfragen Vertrieb:
Telefon +49 7434 9363 914
E-Mail: vertrieb@schotter-teufel.de

